

ZBB 2012, 68

BGB §§ 215, 387, 389, 488

Erlöschen eines in einem Darlehensvertrag vereinbarten Sondertilgungsrechts nach Ablauf der Ausübungsfrist

BGH, Urt. v. 08.11.2011 – XI ZR 341/10 (OLG Koblenz), ZIP 2011, 2453 = WM 2012, 28

Amtliche Leitsätze:

1. Ein in einem Darlehensvertrag vereinbartes Sondertilgungsrecht begründet – soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist – ein kündigungsunabhängiges Teilleistungsrecht des Darlehensnehmers ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung, das bei Ablauf der für die Ausübung des Sondertilgungsrechts vorgesehenen Frist erlischt.

2. An der für eine wirksame Aufrechnung im Zeitpunkt des Zugangs der Aufrechnungserklärung erforderlichen Erfüllbarkeit der Hauptforderung fehlt es, wenn ein Darlehensnehmer unter Berufung auf ein in unverjährter Zeit nicht ausgeübtes und deswegen erloschenes Sondertilgungsrecht gegen den noch nicht fälligen Darlehensrückzahlungsanspruch des Darlehensgebers mit einer verjährten Gegenforderung aufrechnen will.